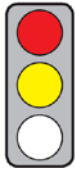


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Die Kommission will die Gründung einer Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung („Societas Unius Personae“, SUP) ermöglichen.

Betroffene: Alle Unternehmen und Unternehmensgründer.



Pro: Ein Mindeststammkapital von einem Euro und das Fehlen einer Pflicht, Rücklagen zu bilden, setzen Anreize zu Unternehmensgründungen.

Contra: (1) Die Richtlinie enthält für die SUP keine abschließende europäische Regelung. Die Bezeichnung „SUP“ enthält keinen Hinweis auf den Mitgliedstaat, dessen nationale Vorschriften neben der Richtlinie gelten. Dies erschwert es der SUP, bei Geschäftspartnern Vertrauen zu schaffen.

(2) Die SUP kann nicht auf die Kompetenz zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit gestützt werden, sondern nur auf die Flexibilitätsklausel. Dafür ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2014) 212 vom 9. April 2014 für eine **Richtlinie** über **Gesellschaften** mit beschränkter Haftung **mit einem einzigen Gesellschafter**

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziel

- Aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften ist es insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kostspielig, Gesellschaften im EU-Ausland zu gründen (S. 2 f., Erwägungsgrund 3).
- Die Richtlinie soll die Gründung von „Einpersonengesellschaften“ – insbesondere als Tochtergesellschaften – erleichtern. Hierzu sollen EU-einheitliche Vorschriften für die neue Gesellschaftsform „Societas Unius Personae“ (SUP) geschaffen werden. (S. 3, Erwägungsgrund 7)
 - Eine „Einpersonengesellschaft“ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen, die alle einem einzigen Gesellschafter gehören (Art. 2 Abs. 1, Anhang I), z.B. in Deutschland eine Ein-Personen-GmbH oder eine Ein-Personen-AG.
 - Eine SUP ist eine Einpersonengesellschaft mit einem einzigen, unteilbaren Geschäftsanteil, der einem einzigen Gesellschafter gehört (Art. 6 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1).
- Die Summe der Geschäftsanteile ergibt das Stammkapital. Das Stammkapital muss bei Eintragung der Gesellschaft vollständig eingebracht werden (Art. 17 Abs. 1).
- Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die neue Gesellschaftsform SUP einzuführen (Art. 6 Abs. 1). Sie gibt lediglich Rahmenrecht vor, das von den Mitgliedstaaten auszufüllen ist.
- Die Richtlinie übernimmt zudem Pflichten der Richtlinie für Einpersonengesellschaften (2009/102/EG), wie die Pflicht zur schriftlichen Niederlegung der Beschlüsse des Gesellschafters (Art. 3 ff.). Die Richtlinie 2009/102/EG soll aufgehoben werden (Art. 29).
- Ein Mitgliedstaat darf die Vorschriften für die SUP auf alle Einpersonengesellschaften anwenden (Erwägungsgrund 10).

► Errichtung und Gesellschaftsform der SUP

- Eine SUP kann errichtet werden durch (Art. 8, Art. 9)
 - Gründung einer neuen Gesellschaft durch eine Person oder eine andere Gesellschaft oder
 - Umwandlung einer bereits bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine SUP; die SUP übernimmt die vor der Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten.
- Dem Namen der Gesellschaft muss die Abkürzung „SUP“ angefügt werden (Art. 7 Abs. 3).
- Die SUP erhält Rechtspersönlichkeit, d.h. sie nimmt Rechte und Pflichten wahr (Art. 7 Abs. 1).

► Sitz, Eintragung und Satzung der SUP

- Der Satzungssitz und der Verwaltungssitz der SUP müssen in der EU, aber nicht in demselben Mitgliedstaat liegen (Art. 10, Erwägungsgrund 12).
 - Der Satzungssitz befindet sich an dem Ort, der in der Satzung festgelegt wird.
 - Der Verwaltungssitz befindet sich am Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft.
- Die SUP muss in das Handelsregister am Ort des Satzungssitzes eingetragen werden (Eintragsstaat) (Art. 14 Abs. 1).
- Für in der Richtlinie nicht geregelte Bereiche – z.B. persönliche Haftung des Gesellschafters, der bereits vor Eintragung gehandelt hat, persönliche Haftung der Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, Einzelheiten zur Auflösung der SUP – gilt das Recht des Eintragsstaats (Art. 7 Abs. 4).

- Neu gegründete SUP müssen online eingetragen werden können, sodass der Gesellschafter nicht vor einer Behörde oder einem Notar erscheinen muss (Art. 14 Abs. 3, 4, Erwägungsgrund 16).
 - Die Kommission erstellt in Durchführungsrechtsakten Vorlagen, die der Gesellschafter für die Eintragung (Eintragungsformular) und für die Satzung (Mustersatzung) verwenden muss (Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2). Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert – aber nicht verpflichtet –, auch Vorlagen in anderen EU-Amtssprachen zu akzeptieren (Erwägungsgrund 15).
 - Das Eintragungsformular muss sowohl bei der Online-Eintragung als auch bei der Nicht-Online-Eintragung verwendet werden. Es enthält insbesondere Angaben zum Unternehmensgegenstand, zur Identifizierung des Gesellschafters, zum Stammkapital und zur Satzung. Die Eintragungsstelle darf keine darüber hinausgehenden Angaben verlangen. Sie darf für die Eintragung keine Lizenz oder Genehmigung vorschreiben. (Art. 13 Abs. 1, 2, Art. 14 Abs. 4, 6)
 - Die Mustersatzung muss nur bei der Online-Eintragung verwendet werden. Sie enthält insbesondere Angaben über die Errichtung, das Stammkapital, die Buchführung und die Auflösung der SUP. Bei einer Nicht-Online-Eintragung muss zwar nicht die Vorlage verwendet werden, aber deren Angaben müssen in der Satzung enthalten sein. (Art. 11, Art. 14 Abs. 4, Erwägungsgrund 19)
 - Die Prüfung der Angaben – z.B. auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem nationalen Recht – sowie der Identität des Gesellschafters erfolgt nach nationalem Recht; eine Prüfpflicht sieht die Richtlinie nicht vor. Der Eintragungsstaat muss bei der Identitätsprüfung von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Ausweise, auch elektronisch ausgestellte Ausweise, anerkennen (Art. 14 Abs. 5).
- **Tätigkeiten von Gesellschafter und Geschäftsführer der SUP**
- Organe der SUP sind die Gesellschafterversammlung, die nur aus dem Gesellschafter besteht, und das „Leitungsorgan“, das aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht (Art. 22 Abs. 1, 3).
 - Der Gesellschafter muss die wesentlichen Beschlüsse fassen, z.B. zur Erhöhung oder Senkung des Stammkapitals und zur Satzungsänderung. Dieses Recht ist nicht auf das Leitungsorgan übertragbar. (Art. 21)
 - Alle Beschlüsse des Gesellschafters müssen schriftlich niedergelegt und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden (Art. 21 Abs. 1).
 - Das Leitungsorgan darf alle Tätigkeiten ausüben, die nicht vom Gesellschafter wahrgenommen werden (Art. 22 Abs. 3).
- **Kapitalverfassung der SUP**
- Die SUP darf nicht Eigentümerin des Geschäftsanteils sein. Gehört der Anteil mehreren Personen, gelten sie als ein Gesellschafter und üben ihre Rechte über einen gemeinsamen Vertreter aus (Art. 15).
 - Das Stammkapital (Art. 16 Abs. 1, 5)
 - beträgt mindestens einen Euro oder eine Einheit der jeweiligen nationalen Währung und
 - muss bei der Außendarstellung der SUP, z.B. auf Briefen und auf der Website, angegeben werden.
 - Die Mitgliedstaaten dürfen die SUP nicht zu gesetzlichen Rücklagen verpflichten; die SUP kann aber freiwillig Rücklagen bilden (Art. 16 Abs. 4).
 - Die SUP haftet bis zur Höhe ihres Eigenkapitals (insbesondere Stammkapital und Rücklagen) (Art. 7).
 - Der Gesellschafter kann eine Gewinnausschüttung an sich selbst beschließen, wenn (Art. 18 Abs. 1-4)
 - das Leitungsorgan dies mehrheitlich empfiehlt,
 - am Ende des vorherigen Geschäftsjahres das Eigenkapital die Summe aus Stammkapital und möglichen nicht ausschüttbaren Rücklagen überstieg (Bilanztest) sowie
 - die SUP im Jahr nach der Gewinnausschüttung ihre Schulden begleichen kann;
 - das Leitungsorgan muss dies nach „umfassender Prüfung der Geschäfte und Geschäftsaussichten“ schriftlich bescheinigen (Solvenzbescheinigung);
 - die Solvenzbescheinigung muss dem Gesellschafter 15 Tage vor dem Gewinnausschüttungsbeschluss in Kopie vorliegen und veröffentlicht werden, z.B. auf der Website der SUP.
 - Wenn der Gesellschafter wusste oder aufgrund der Umstände „hätte wissen müssen“, dass der Bilanztest nicht bestanden ist oder die Solvenzbescheinigung nicht vorliegt, haftet er persönlich für den Gewinnausschüttungsbeschluss und muss die Gewinnausschüttung zurückzahlen (Art. 18 Abs. 5, Art. 19).
 - Wenn ein Geschäftsführer wusste oder aufgrund der Umstände „hätte wissen müssen“, dass der Bilanztest nicht bestanden ist oder die Solvenzbescheinigung nicht vorliegt, haftet er persönlich für die Empfehlung sowie auch für die „Anordnung“ der Gewinnausschüttung (Art. 18 Abs. 5).
- **Auflösung oder Umwandlung der SUP**
- Der Gesellschafter kann jederzeit einen Beschluss zur Auflösung der SUP oder deren Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform fassen (Art. 21 Abs. 2 lit. i, j, Art. 25 Abs. 2).
 - Die SUP muss aufgelöst oder in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt werden, wenn sie die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt (Art. 25 Abs. 1).

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Erleichterung der Gründung von Einpersonengesellschaften in anderen Mitgliedstaaten kann auf EU-Ebene besser erreicht werden (S. 6, Erwägungsgrund 28).

Politischer Kontext

Die Kommission hat im April 2014 ein Gesellschaftsrechts- und Corporate-Governance-Paket vorgelegt, das neben dieser Richtlinie eine Richtlinie über die Berücksichtigung langfristiger Aktionärsinteressen [COM(2014) 213, s. [cepAnalyse](#)] und eine Empfehlung zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung (2014/208/EU) enthält. Die vorliegende Richtlinie ist eine Alternative zu dem gescheiterten Verordnungsvorschlag für eine „Europäische Privatgesellschaft (SPE)“ [KOM(2008) 396, s. [cepAnalyse](#)] (S. 3).

Stand der Gesetzgebung

09.04.14 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Binnenmarkt und Dienstleistungen (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichtersteller: N.N.
Bundesministerien:	Justiz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht und Verbraucherschutz (federführend); Wirtschaft und Energie; Angelegenheiten der EU
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Ablehnung mit 93 von 352 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 50 AEUV (Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

International tätige Unternehmen gründen ausländische Tochtergesellschaften in einer ausländischen Gesellschaftsform u.a. zu dem Zweck, sich dem dortigen Gläubigerschutzrecht zu unterwerfen und dadurch bei ausländischen Geschäftspartnern das Vertrauen zu stärken, was Geschäftsabschlüsse erleichtert. Eine EU-einheitliche Gesellschaftsform kann solche Gründungen erleichtern, da die Unternehmen sich bei der Gründung ausländischer Tochtergesellschaften über weniger nationale Besonderheiten informieren müssen.

Die Richtlinie enthält für die SUP keine abschließende europäische Regelung. Für die nicht geregelten Bereiche verweist die Richtlinie auf nationales Recht. Außerdem werden den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume überlassen, z.B. bei der Identitätsprüfung der Gesellschafter bei Eintragung der SUP. **Geschäftspartner müssen sich daher vor Abschluss eines Geschäfts nicht nur über die europäischen SUP-Vorschriften, sondern auch über die nationalen Vorschriften im Land des Satzungssitzes informieren.**

Nur wenn Unternehmen die neue Gesellschaftsform der SUP verwenden, kann sie grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern und so den Binnenmarkt stärken. Dies setzt voraus, dass sie geeignet ist, bei den Geschäftspartnern Vertrauen zu schaffen. Das ist fraglich. Erstens müssen die Geschäftspartner wissen, an welche Vorschriften sich die SUP halten muss, es muss also Rechtssicherheit geschaffen werden. Zweitens müssen diese Vorschriften so ausgestaltet sein, dass die SUP ihren Geschäftspartnern ihre Vertrauenswürdigkeit signalisieren kann. Zumindest wird es einige Zeit dauern, bis die Gesellschaftsform der SUP den Geschäftspartnern so ausreichend bekannt ist, dass sie Vertrauen in sie setzen. Insbesondere muss die Rechtsprechung sich so weit entwickeln, dass ausreichende Rechtssicherheit vorhanden ist. **Die Bezeichnung „SUP“ enthält keinen Hinweis auf den Mitgliedstaat, dessen Vorschriften neben der Richtlinie gelten.** Dadurch sind Geschäftspartner bei der SUP potentiell schlechter über das geltende Recht informiert als bei nationalen Gesellschaftsformen. **Dies führt zu Rechtsunsicherheit.**

Die vorgesehene Möglichkeit der Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz hat Vor- und Nachteile. Einerseits erleichtert sie die Gründung von Tochterunternehmen, da das Mutterunternehmen alle ausländischen Tochtergesellschaften in demselben Mitgliedstaat – im eigenen oder in einem anderen – eintragen lassen und gleichzeitig die Verwaltungssitze an den Orten ihrer Geschäftstätigkeit errichten kann. So muss es sich nur über die Besonderheiten einer nationalen Rechtsordnung, ggf. der eigenen, informieren. Andererseits müssen sich die Geschäftspartner dadurch über ausländische nationale Rechtsvorschriften kundig machen. Eine weitere Folge der möglichen Sitztrennung ist, dass die SUP ihren Satzungssitz in jenem Mitgliedstaat errichten kann, in dem die für sie günstigsten Rechtsvorschriften gelten. Unternehmen wählen hierbei nicht zwangsläufig das Land mit den niedrigsten nationalen Gläubigerschutzvorschriften, da sie ihren Geschäftspartnern ihre Vertrauenswürdigkeit signalisieren wollen.

Die nicht konkretisierte Pflicht, bei der Überprüfung der Identität des Gesellschafters Ausweise aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen, erleichtert einerseits Unternehmensgründungen aus dem Ausland. Andererseits **birgt sie die Gefahr von Identitätsbetrug,** weil sich nach dem Wortlaut des Richtlinienentwurfs nicht ausschließen lässt, dass selbst eingescannte Papiausweise anerkannt werden

müssen. Selbst eine Anwendbarkeit der Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste [VO (EU) Nr. 910/2014] würde nicht genügen, denn deren Vorgaben sind unzureichend (s. [cepAnalyse](#)). Angesichts der Gefahr von Identitätsbetrug wird es auch für rechtschaffende SUP schwerer, Geschäftspartnern ihre Vertrauenswürdigkeit zu signalisieren. Dies gefährdet die Entstehung von Vertrauen in die Gesellschaftsform der SUP.

Ein Mindeststammkapital von einem Euro und das Fehlen einer Pflicht, Rücklagen zu bilden, bedeuten, dass der Gesellschafter bei einer Insolvenz faktisch keinen Verlust seines eigenen Vermögens befürchten muss. Beides **setzt einerseits Anreize zu Unternehmensgründungen** und lässt der SUP Flexibilität bei der Entscheidung, ob sie ihre Investitionen mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert. **Andererseits erschwert es den Aufbau von Vertrauen bei Geschäftspartnern**. Denn es ermöglicht dem Gesellschafter, höhere Risiken einzugehen, die von den Gläubigern getragen werden. Ein höheres Mindeststammkapital oder eine Pflicht zur Bildung von Rücklagen sind für deren Schutz jedoch nicht erforderlich, denn es steht ihnen frei, Sicherheiten zu verlangen. Die Pflicht, das Mindeststammkapital auf Briefen oder auf der Website der SUP anzugeben, verbessert die Transparenz für Gläubiger.

Die Voraussetzung einer Solvenzbescheinigung für die Gewinnausschüttung schafft Vertrauen in die zukünftige Zahlungsfähigkeit der SUP und **erleichtert es somit der SUP, Gläubigern ihre Vertrauenswürdigkeit zu signalisieren**. Denn sie hindert den Gesellschafter daran, sich überhöhte Gewinnausschüttungen zu gewähren, nachdem die SUP Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Vorschriften zur SUP können, entgegen dem Vorschlag der Kommission, **nicht auf die Kompetenz zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit** (Art. 50 AEUV) **gestützt werden**.

Zwar darf die EU die nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften angleichen, die die Unternehmen zum Schutz der Gesellschafter und von Dritten – insbesondere Gläubigern – befolgen müssen (Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV). Die vorliegende Richtlinie geht jedoch deutlich weiter: So dienen einige Vorschriften der SUP – z.B. das Recht auf Online-Eintragung – diesem Schutz nicht.

Zwar darf die EU auch Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit bei der Errichtung von Tochtergesellschaften, Agenturen oder Zweigniederlassungen schrittweise aufheben (Art. 50 Abs. 2 lit. f AEUV). Voraussetzung ist allerdings, dass diese Maßnahmen einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, da auch die Grundfreiheit auf freie Niederlassung (Art. 49 AEUV) nur in diesem Fall gilt. Ein grenzüberschreitender Bezug liegt vor, wenn eine (natürliche oder juristische) Person eine feste Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat errichtet (vgl. EuGH, Rs. C-221/89, Rn. 20). Die SUP hingegen muss diese Anforderung nicht zwingend erfüllen. Sie kann beispielsweise auch von einem Inländer im Inland gegründet werden. Zwar ist der Katalog der möglichen EU-Maßnahmen in Art. 50 Abs. 2 AEUV nicht abschließend. Allerdings kann diese Kompetenz angesichts der allgemeinen Eingrenzung der Niederlassungsfreiheit nicht auf Fälle ohne grenzüberschreitenden Bezug ausgedehnt werden. Zudem wird in Art. 50 Abs. 2 lit. f AEUV – zumindest dem Wortlaut nach – nur die Gründung von Tochtergesellschaften, Agenturen oder Zweigniederlassungen erwähnt, nicht aber die Gründung von eigenständigen Gesellschaften, z.B. Start-ups.

Der Anwendungsbereich der SUP ist daher wesentlich weiter, als die Kompetenz in Art. 50 AEUV reicht.

Die Richtlinie kann auch nicht auf die Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt (Art. 114 AEUV) gestützt werden, da sie über die reine Angleichung der Rechtsordnungen hinausgeht. Sie **kann daher nur auf die Flexibilitätsklausel gestützt werden** (Art. 352 AEUV), wie bereits bestehende europäische Gesellschaftsformen, z.B. die Europäische Gesellschaft (SE) [VO (EG) Nr. 2157/2001]. **Dafür ist aber Einstimmigkeit im Rat erforderlich**.

Subsidiarität

Unproblematisch.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfordert in Deutschland die Mitwirkung eines Notars, der auch die Identität des Gesellschafters prüft (§ 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG). Bei der SUP könnte Deutschland allenfalls die Mitwirkung eines Notars auf elektronischem Weg vorschreiben. Zudem gilt in Deutschland der gute Glaube des Handelsregisters (§ 15 HGB), wonach auf die Richtigkeit der Eintragungen vertraut werden kann. Dieser gute Glaube leidet, sofern die Identität des eingetragenen Gesellschafters nicht sichergestellt ist.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Richtlinie enthält für die SUP keine abschließende europäische Regelung. Die Bezeichnung „SUP“ enthält keinen Hinweis auf den Mitgliedstaat, dessen nationale Vorschriften neben der Richtlinie gelten. Dies erschwert es der SUP, bei Geschäftspartnern Vertrauen zu schaffen. Ein Mindeststammkapital von einem Euro und das Fehlen einer Pflicht, Rücklagen zu bilden, setzen Anreize zu Unternehmensgründungen. Die Voraussetzung einer Solvenzbescheinigung erleichtert es der SUP, Gläubigern ihre Vertrauenswürdigkeit zu signalisieren. Die Vorschriften zur SUP können nicht auf die Kompetenz zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit gestützt werden, sondern nur auf die Flexibilitätsklausel. Dafür ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich.